

Vorsorgevollmacht

Hiermit errichte ich:

(Vollmachtgeber/-in: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort)

ohne Zwang und aus freiem Willen gemäß §§ 167 und 1896 Abs. 2 BGB die folgende

Vorsorgevollmacht:

Herr/Frau:

(Vollmachtnehmer/-in: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort)

wird als meine von mir beauftragte Vertrauensperson bevollmächtigt, mich

- in allen **persönlichen Angelegenheiten der Gesundheit und des Vermögens, Erb-, Steuer-, Krankenkassen-, Beihilfe-, Renten-, Sozial- und sonstigen Rechtsangelegenheiten,**

soweit dies gesetzlich zulässig ist, bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten¹. Ebenso darf sie mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Mitarbeiter/-innen von Gerichten, Behörden, Leistungsträgern, Banken und Versicherungen sind meinem Bevollmächtigten gegenüber von etwaigen Schweigepflichten befreit.

Ersatzbevollmächtigung (Vertretungsregelung):

(Vollmachtnehmer: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort).

Diese Vorsorgevollmacht berechtigt zu

- meiner rechtlichen Vertretung in **allen Fragen der medizinischen Versorgung und Behandlung (Gesundheitssorge)**.

Der/Die Bevollmächtigte ist in Wahrnehmung meiner **Patientenrechte** berechtigt,

- jederzeit Auskünfte über meinen **Gesundheitszustand** und die **Einzelheiten der medizinischen Behandlung bzw. Pflege** zu erhalten. Behandelnde Ärzte und

¹ Diese Vollmacht soll somit gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes (incl. Verbrauchern und Unternehmern nach §§ 13, 14 BGB) gelten.

Pflegepersonen werden insoweit ihm gegenüber von ihrer **Schweigepflicht** entbunden;

- jederzeit meine Kranken- und Pflegeunterlagen einzusehen und deren Herausgabe an Dritte zu bewilligen bzw. diese zu verlangen.

Im Falle eines Heim- oder Klinikaufenthaltes wünsche ich, dass mein/e **Bevollmächtigte/r jederzeit Zugang** zu mir hat.

Der/die Bevollmächtigte ist im Rahmen der Gesundheitsfürsorge ebenfalls berechtigt, in meinem Namen

- in sämtliche **Maßnahmen zur Untersuchung meines Gesundheitszustandes** und zur **Durchführung medizinischer Heilbehandlungen und ärztlicher Eingriffe** einzuwilligen, diese zu widerrufen oder die Einwilligung zu verweigern sowie **Behandlungsverträge** abzuschließen, zu kündigen oder deren Abschluss zu verweigern.

Dies gilt auch, wenn ich aufgrund meines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage sein sollte, Folgen und Tragweite von Behandlungen zu erkennen, und ich meinen Willen aufgrund fehlender Einwilligungs- bzw. Äußerungsfähigkeit nicht bestimmen kann. Diese Ermächtigung gilt auch für Behandlungen, die eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes gemäß **§ 1904 BGB** voraussetzen. Die Vollmacht umfasst somit auch die Entscheidung über das Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen.

Eine separate Regelung durch eine Patientenverfügung (§ 1901 a ff. BGB) ist

erfolgt. nicht erfolgt.

Der/die Bevollmächtigte ist weiterhin berechtigt, zu meinem Wohle

- meinen **Aufenthalt zu bestimmen** und über **freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen** gemäß **§ 1906 BGB**, die sich gegen meine Person richten, zu entscheiden, falls ich aufgrund meines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage sein sollte, selbst wirksam in die Freiheitsentziehung einzuwilligen; ebenso bei einer notwendigen medizinischen **Zwangsbehandlung** bzw. -**medikation** nach den Vorgaben des § 1906 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 1906 Abs. 3 und 3 a bzw. § 1906 a BGB².

Diese Vorsorgevollmacht berechtigt weiterhin,

- mein **Einkommen und Vermögen (Grund- bzw. Kapitalvermögen)** zu verwalten und hierbei **Rechtshandlungen** und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vorzunehmen sowie für mich **Erklärungen** aller Art entgegenzunehmen bzw. abzugeben;
- für mich **Anträge** zu stellen, abzuändern oder zurückzunehmen;
- **Rechte und Pflichten aus Mietverträgen** einschließlich von **Kündigungen** wahrzunehmen, einen neuen Wohnungsmietvertrag abzuschließen sowie meinen Haushalt erforderlichenfalls aufzulösen;

² Die vom Bevollmächtigten beabsichtigten Zwangsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Betreuungsgericht.

- zur **Entgegennahme und zum Öffnen meiner Post** und zur **Regelung (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) meiner Fernmeldeangelegenheiten (u. a. Telefon, Internet, soziale Medien)** und
- zur **Verfügung über meine Vermögensgegenstände jeglicher Art**, zum **Vermögenserwerb**, zum **Abschluss bzw. Kündigung von Heimverträgen und weiteren Dienstleistungsverträgen im Bereich der Pflege, Teilhabe oder Eingliederungshilfe**, zur **Erteilung von Pflegeaufträgen**, zur Beantragung und Entgegennahme **von Zahlungen, Renten** und anderen **Sozialleistungen**, Annahme von **Wertgegenständen**, Eingehen von **Verbindlichkeiten**, Geltendmachung von **Entschädigungsansprüchen** (z. B. Schmerzensgeld, Schadenersatz).

Folgende Rechtshandlungen bzw. Rechtsgeschäfte sollen nicht wahrgenommen werden:

Diese Vollmacht berechtigt ebenfalls zur Abgabe von Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes sowie zu meiner Vertretung im Geschäftsverkehr mit meinen Kreditinstituten. Separate Regelungen zur Vermögenssorge (Konto-/Depotvollmachten) sind insoweit

erfolgt. nicht erfolgt.

Der/die Bevollmächtigte ist befugt nicht befugt,

- **Rechtsgeschäfte** mit sich in eigenem Namen, unter **Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB**, und als Vertreter/-in Dritter vorzunehmen.

Schenkungen an Dritte dürfen in dem Rahmen vorgenommen werden, die einem rechtlichen Betreuer gemäß § 1897 BGB erlaubt wären.

Erteilung von Untervollmachten:

- Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt, in allen Fragen, außer der medizinischen Heilbehandlung und der freiheitsentziehenden Maßnahmen, im Einzelfall **Untervollmachten** zu erteilen.
- Der/die Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, in allen Fragen im Einzelfall **Untervollmachten** zu erteilen.

Überwachungsbevollmächtigung (Kontrollbetreuung):

Falls das Betreuungsgericht zur Kontrolle meines/meiner Bevollmächtigten einen rechtlichen Betreuer gemäß § 1896 Abs. 3 BGB bestellen will, so soll zum Betreuer für diese Aufgabe

Herr/Frau _____

bestellt werden.

Regelung zum Aufwendungsersatz (§ 670 BGB):

Zum Anspruch auf Ersatz von angefallenen Aufwendungen des/der Bevollmächtigten treffe ich folgende Regelung:

- Eine Honorierung für die Tätigkeiten aufgrund dieser Vorsorgevollmacht entfällt.
- Erforderliche Aufwendungen im Rahmen dieser Vorsorgevollmacht sollen wie folgt erstattet werden:
 - mit einer Aufwandspauschale von mtl. jährlich Euro.
 - in tatsächlicher Höhe.

Sonstige Regelungen:

- Das Recht zur Regelung der **Totenfürsorge** übertrage ich hiermit auf den/die Bevollmächtigte/n. (Mein Wunsch: _____).
- Das Entscheidungsrecht über eine **Organtransplantation** nach meinem Tod übertrage ich auf den/die Bevollmächtigte/n. Einer Organspende stimme ich zu – stimme ich nicht zu.

Diese Vorsorgevollmacht soll eine rechtliche Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB ausschließen. Sollte dennoch eine Betreuung notwendig werden, so soll der/die Bevollmächtigte zum rechtlichen Betreuer bestellt werden.

Diese Vorsorgevollmacht tritt in Kraft:

- Sofort.
- Wenn meine Geschäftsunfähigkeit durch ein aktuelles ärztliches Attest festgestellt wird.

Diese Vorsorgevollmacht gilt nur, wenn der/die Bevollmächtigte das **Originaldokument** vorlegen kann.

Ich behalte mir jederzeit das Recht vor, diese Vorsorgevollmacht zu widerrufen und das Originaldokument vom Bevollmächtigten zurückzuverlangen.

Die Vorsorgevollmacht und das zugrundeliegende Auftragsverhältnis bleiben in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Diese Vollmacht gilt über den Tod hinaus. Ja Nein.

Sollten einzelne Teile der Vollmacht unwirksam sein, so soll dies nichts an der Wirksamkeit der restlichen Teile ändern.

Hinweise auf Verfügungen im Todesfall:

- Ein Testament ist errichtet. Ein Testament wurde nicht errichtet.
- _____

Sonstige Hinweise für den/die Bevollmächtigten:

Ein umfassende Einkommens- und Vermögensübersicht (mein Grund-, Kapital- und sonstiges bewegliche Vermögen) wurde am _____ von mir gefertigt.

- _____
- _____
- _____

Meine Wünsche und Vorstellungen, die bei der Ausführung dieser Vorsorgevollmacht von der/dem Bevollmächtigten zu beachten sind:

- Realisierung der gesetzlichen Vorgaben „Ambulant vor stationär“ und „REHA statt Pflege“.
 - _____
 - _____
 - _____
- Siehe beigefügte Anlage.

(Ort, Datum)

(Eigenhändige Unterschrift)

Hinweis:

Eine Registrierung dieser Vollmacht im

Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer,
Postfach 080151,
Kronenstr. 42,
D-10001 Berlin,

Internet: - www.vorsorgeregister.de -

ist am _____ erfolgt.

Aktenzeichen im Vorsorgeregister:_____.

Erläuterungen und Hinweise zur Bedeutung und Abfassung einer Vorsorgevollmacht:

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Das Grundgesetz garantiert jedem Volljährigen das volle Selbstbestimmungsrecht. Sie können also im Rahmen bestehender Gesetze über alle Sie betreffenden Angelegenheiten selbst entscheiden und selbst bestimmen. Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine Person (Vollmachtgeber) eine andere Person (Vollmachtnehmer), im Fall einer bestimmten gesundheitlichen Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Dies setzt ein unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen voraus, da der Bevollmächtigte an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers entscheidet. Größtenteils üblich ist es, dass sich Eheleute gegenseitig mit 2 separaten Vollmachten beauftragen.

Eine solche Vollmacht ist nicht nur im Falle altersbedingter Betreuung sinnvoll, sondern auch bei jungen Menschen, die beispielsweise durch einen Unfall in eine Situation geraten können, in der sie entscheidungsunfähig sind. Hier können dann die Eltern oder Geschwister bevollmächtigt werden.

Um eine Vorsorgevollmacht rechtswirksam zu erteilen, muss der Vollmachtgeber geschäftsfähig sein; natürlich muss der Bevollmächtigte (Vollmachtnehmer) ebenfalls geschäftsfähig sein. Sollte bereits eine schwere Erkrankung oder erhebliche Behinderung vorliegen, die die Fähigkeit der Geistestätigkeit beeinträchtigt (z. B. Demenzerkrankung; erhebliche geistige Behinderung), kann eine Vorsorgevollmacht nicht erteilt und nicht rechtswirksam errichtet werden. Beim Betreuungsgericht ist in diesen Fällen eine Betreuungsanregung einzureichen.

Muss die Vollmacht beurkundet bzw. öffentlich beglaubigt werden?

Grundsätzlich ist bei einer Vorsorgevollmacht aus rechtlichen Gründen eine Beurkundung oder Beglaubigung nicht vorgeschrieben. Eine Vollmacht wird daher mit der eigenhängigen Unterschrift eines Geschäftsfähigen rechtswirksam. Die örtliche Betreuungsbehörde kann auf Wunsch des Vollmachtgebers die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht kostenpflichtig (10 €) öffentlich beglaubigen. Eine vorherige Terminabsprache ist erforderlich. Dabei darf die Unterschrift erst bei der Behörde geleistet werden. Ein gültiger Personalausweis ist mitzubringen. Bestehen u. a. jedoch Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers, ist anzuraten, dass sich die Angehörigen in jedem Fall von einem Nervenfacharzt beraten lassen. Alternativ kann von der örtlichen Betreuungsbehörde ein Vordruck für ein fachärztliches Attest angefordert werden, um die aktuelle Geschäftsfähigkeit nachzuweisen. Zudem gibt es auch Sonderfälle, in denen eine notarielle Beurkundung der Vollmacht gemäß § 128 BGB zwingend erforderlich ist (z.B. Grundstücksgeschäfte gemäß § 311 b (1) BGB und Geschäfte über das ganze Vermögen nach § 311 b (3) BGB). Um sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte sofort und jederzeit in allen Angelegenheiten handeln kann, sollte möglichst keine bedingte Vollmacht erteilt werden.

Können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden?

Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, wobei dann zu bestimmen ist, ob jeder Bevollmächtigte für sich alleine entscheiden und handeln kann, oder die Vertretung nur gemeinschaftlich erfolgen soll. Sinnvoll ist es, nur einen Bevollmächtigten zu bestimmen und in einer Ersatzbevollmächtigung die Vertretung zu regeln. Bei der Bestimmung mehrerer Vertreter ist es sinnvoll, die Rangfolge in der Vollmacht konkret und zweifelsfrei festzulegen (z. B.: 1., 2., 3.).

Was sollte in der Vollmacht geregelt werden?

Aus der Vollmacht sollte eindeutig hervorgehen, auf welche Lebensbereiche bzw. Aufgabenkreise sie sich beziehen soll (z.B. Regelung aller Wohnungsangelegenheiten, Bestimmung des Wohnortes und Aufenthaltes) bzw. worüber nicht entschieden werden soll. Sie bietet auch Gelegenheit, besondere Wünsche zu äußern (z.B. bezüglich der Aufnahme in eine bestimmte Heimeinrichtung). Sicherheitshalber sollte festgelegt werden, dass der Bevollmächtigte bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes dem Geschäftspartner die Vorsorgevollmacht im Original vorzulegen hat.

Erkennen auch Kreditinstitute die Vollmacht an?

Bei Regelungen, die Bankgeschäfte betreffen, wird empfohlen, sich persönlich mit dem Kreditinstitut in Verbindung zu setzen und ggfs. separate Bankvollmachten - die von den jeweiligen Instituten auch Anerkennung finden - zu erteilen, die sich inhaltlich möglichst mit der Vorsorgevollmacht decken. Ein gemeinsamer Banktermin von Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem ist dabei sinnvoll.

Was muss ich bei einer Unterbringung oder ärztlichen Maßnahmen beachten?

Soll der Bevollmächtigte auch in freiheitsentziehende Maßnahmen einwilligen dürfen (geschlossene Unterbringung, Zwangsbehandlung und unterbringungsähnliche Maßnahmen - z.B. Fixierung, Hochziehen eines Bettgitters, Abschließen der Tür), so muss diese Befugnis explizit in der Vorsorgevollmacht erwähnt werden (§1906 BGB). Freiheitsentziehende Maßnahmen sowie das Leben bzw. die Gesundheit gefährdende ärztliche Maßnahmen (§ 1904 BGB) sind grundsätzlich nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes zulässig. Nicht fehlen sollte die Aussage, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gilt. Damit bleibt der Bevollmächtigte handlungsfähig, bis die Erben den Erbschein in Händen haben oder die Testamentseröffnung erfolgt ist.

Unterliegt die Vorsorgevollmacht einer Form?

Die Erteilung der Vollmacht ist grundsätzlich nach § 167 BGB formfrei. Aus Gründen der Beweissicherung ist jedoch die Schriftform zu wählen. Außerdem kann die eigenhändige Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers aus gleichen Gründen beglaubigt werden. Es empfiehlt sich, in gegebenen Abständen zu überprüfen, ob zu der bevollmächtigten Person/den bevollmächtigten Personen noch ein Vertrauensverhältnis besteht; die Vollmacht sollte gegebenenfalls, wenn sich an dem Vertrauensverhältnis etwas geändert hat, widerrufen, eingezogen bzw. abgeändert werden. Diese Änderung bzw. der Widerruf ist jedoch nur möglich, solange Sie uneingeschränkt geschäftsfähig sind.

Kann eine Vollmacht ergänzt werden?

Die Vorsorgevollmacht kann auch durch weitere Willenserklärungen ergänzt werden, z.B.:

- Separate schriftliche Patientenverfügung zur Frage, ob und in welchen medizinischen Fällen lebensverlängernde Maßnahmen getroffen oder nicht getroffen werden sollen;
- Organspende, zur Frage, ob, wann und in welchem Fall Bereitschaft besteht, Organe zu spenden mit entsprechendem Hinweis auf einen Organspenderausweis;
- Schriftliche Handlungsanweisung für den Bevollmächtigten als Anlage zur Vorsorgevollmacht, wie dieser Vorstellungen und Wünsche (z. B. favorisiertes Pflegeheim; Höhe der Geldgeschenke an nahe Angehörige bei Geburtstagen oder zu Weihnachten; Vorgaben zur medizinischen und pflegerischen Versorgung) des Vollmachtgebers umsetzen soll.

Was sollte bei der Auswahl eines Bevollmächtigten beachtet werden?

Die Auswahl des/der Bevollmächtigten sollte mit großer Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfolgen. Es sollte daher nur eine Person, zu der ein großes Vertrauen besteht, vom Vollmachtgeber ausgewählt werden. Zusammen mit der Vollmacht ist daher auch die schriftliche Erstellung einer umfassenden Einkommens- und Vermögensübersicht sehr sinnvoll. Denn ein Missbrauch einer Vorsorgevollmacht ist, auch wenn dies strafbar ist, leider nie auszuschließen, da eine betreuungsgerichtliche Kontrolle größtenteils entfällt. Sollte keine Vertrauensperson verfügbar sein oder ergibt der Entscheidungsprozess, dass die rechtliche Betreuung nach § 1896 ff. BGB favorisiert wird, kann als Alternative zur Vorsorgevollmacht eine **Betreuungsverfügung** ausgefertigt werden.

Haftet der Bevollmächtigte (Vollmachtnehmer)?

Jede/r, die/der durch eine Vorsorgevollmacht als Bevollmächtigter Verpflichtungen eingeht, sollte dies separat mit einer speziellen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Vorsorgevollmachten versichern, denn eine bereits bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung deckt meist die Risiken einer Vorsorgevollmacht nicht mit ab. Jede/r Bevollmächtigte/r übernimmt ein hohes Maß an Verantwortung, die sich auch in der Vollmachtsführung - genau wie bei rechtlichen Betreuern - im eigenen Haftungsrisiko ausdrückt.

Wo sollte die Vorsorgevollmacht aufbewahrt werden?

Hierzu gibt es u. a. folgende Möglichkeiten:

- Aufbewahrung der Vorsorgevollmacht an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die/der Bevollmächtigte kennt (z.B. im häuslichen Schreibtisch).
- Übergabe der Vollmacht nach Erstellung an den Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besonderen Fall Gebrauch zu machen. Sollte die Vertrauensperson absprachewidrig schon vorzeitig die Vollmacht verwenden, kann die Vorsorgevollmacht widerrufen werden und Schadensersatz gefordert werden.
- Übergabe der Vorsorgevollmacht an eine andere Vertrauensperson (z.B. Familienmitglied, Rechtsanwalt) zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, die Vorsorgevollmacht im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Kostenpflichtiges Eintragen der Inhalte der Vorsorgevollmacht im Vorsorgeregister per Internet.

Wo erfolgt Beratung bzw. Unterstützung?

Sollte ein/e Bevollmächtigte/r Beratung oder Unterstützung in ihrer/seiner Tätigkeit benötigen, kann sie/er sich an die zuständige kommunale Betreuungsstelle oder an die im Umkreis tätigen Betreuungsvereine wenden. Dort besteht ein gesetzlich festgelegter Anspruch auf kostenlose Beratung. Auch können die Betreuungsgerichte befragt werden.

Bürgerinnen und Bürger, die eine Vorsorgevollmacht errichten möchten, können mit einem Betreuungsverein ihrer Wahl einen Beratungstermin vereinbaren und sich dort kostenlos beraten lassen. Ggf. bieten heute auch schon aktuelle Rechtsschutzversicherungen in ihrem Leistungsumfang eine kostenfreie anwaltliche Beratung zur rechtlichen Vorsorge an.